

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 15. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2019)

zum Thema:

Verlorene Einsatzmittel der Polizei Berlin

und **Antwort** vom 07. Oktober 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Okt. 2019)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21059
vom 15. September 2019
über Verlorene Einsatzmittel der Polizei Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Verwaltung der genannten Führungs- und Einsatzmittel (FEM) der Polizei Berlin richtet sich nach der Geschäftsanweisung (GA) ZSE I Nr. 08/2017 über Verbleib und Verwertung beweglicher Sachen, die nicht zum Vermögen gehören. Die GA regelt die dienstliche Nutzung, den Verbleib und die Verwertung beweglicher Sachen der Polizei Berlin, die aus Gründen der Sicherheit nachgewiesen werden müssen.

Derzeit erfolgt eine Bestandspflege über Karteikartensysteme bzw. über Waffen- und Gerätbesitznachweise und/ oder Ausgabebücher. Eine IT-gestützte Vernetzung der Verwaltungsstelle (SE TL B 2) mit den einzelnen Gebrauchs- bzw. Verwendungsstellen in den Direktionen und Ämtern (LKA 6 Stab 23, Direktion X Stab 23, Polizeiakademie Stab 23) ist nicht gegeben.

Um zukünftig direktionsübergreifend die Verwaltung der FEM zu gewährleisten, befindet sich seit Ende 2017 im Rahmen der AG Personenbezogene Ausstattung ein elektronisches Nachweisführungssystem in der Erstellung.

1. Die Polizei Berlin hat zur Durchführung ihrer Aufgaben nicht nur Dienstwaffen, sondern auch besondere Einsatzmittel zur Verfügung. Diese umfassen unter anderem aber nicht ausschließlich Sprengstoffe, Handwurfkörper, Reizgas, Teleskopschlagstöcke Einsatzmehrzweckstöcke und Mehrzweckpistolen. Welche Protokolle, Regularien, Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen gibt es im Kontext der Haltung, Entnahme und Rückführung von Einsatzmitteln wie aber nicht ausschließlich den oben genannten bei der Polizei Berlin?

Zu 1.:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Unter die Regelung der dort genannten GA ZSE I Nr. 08/2017 fallen neben den bestandsmäßigen Umbuchungen und Zuweisungen der FEM zu den Gliederungseinheiten unter anderem auch der Empfang, die Weitergabe und die Rückgabe der persönlich zugewiesenen FEM an die Dienstkräfte.

2. Wie oft werden Kontrollen der Bestände der in Frage 1 benannten Einsatzmittel bei der Polizei Berlin durchgeführt. Bitte nach Abteilung, Kommissariat und Dienststelle aufschlüsseln und zudem angeben, wer diese Kontrolle jeweils durchführt.

Zu 2.:

Die persönlich den Dienstkräften zugewiesenen FEM werden grundsätzlich bei jedem Dienstantritt von der Dienstkraft im Rahmen der eigenen Verantwortung überprüft.

Eine analoge Regelung betrifft die FEM, die den Dienststellen als Poolausstattungen zugewiesen sind. Diese werden in der Regel zwischen den sachverantwortlichen Dienstkräften übergeben und auf Vollzähligkeit überprüft.

Darüber hinaus sind die persönlich zugewiesenen Einsatzmittel sowie die Poolausstattungen mindestens einmal jährlich im Rahmen der Waffenrevision zu überprüfen. Hierbei werden neben der Funktion ggf. vorhandene Werknummern sowie die Vollständigkeit und die Vollzähligkeit überprüft. Diese Revision erfolgt durch die jeweils dafür zuständigen Fachbereiche der Direktionen und Ämter. Darüber hinaus können die bestehenden Übergabe-/Übernahmeverfahren zur Poolbewaffnung ebenfalls als Kontrolle im Sinne der Fragestellung bezeichnet werden. Die Häufigkeit variiert entsprechend der unterschiedlichen Übergabezeiträume.

3. Welche Sicherungsmaßnahmen gab und gibt es insbesondere beim SEK Berlin bezogen auf die unter Frage 1 benannten Einsatzmittel?

Zu 3.:

Sofern die FEM nicht in alarmgesicherten Waffenschließfachräumen mit Waffenschließfächern gesichert werden, erfolgt die Sicherung der den Dienststellen zugeordneten FEM in verschließbaren Schränken in einer separaten Räumlichkeit angrenzend an den Wachbereich der Abschnitte bzw. des Lagedienstes, die 24 Stunden besetzt sind.

4. Wer hat Zugang zu den in Frage 1 benannten Einsatzmitteln im allgemeinen und zu denen des SEK Berlin im speziellen? Bitte ausführen.

Zu 4.:

Der Zugriff auf die persönlich zugewiesenen FEM ist grundsätzlich nur der jeweiligen Dienstkraft möglich.

Auf die in Frage 1 benannten FEM haben beim SEK Dienstkräfte der Waffenkammer und die Dienstkräfte des LKA 63 (SEK) selbst Zugriff.

Darüber hinaus erfolgt die Verantwortung für die FEM, die den Dienststellen zugewiesen wurden, nach den individuellen Bedürfnissen und Regularien der Dienststellen und richtet sich nach den Vorgaben der Nachweisführung. Die Festlegung der verantwortlichen Dienstkräfte erfolgt durch die Dienststellenleitung. Den jeweils verantwortlichen Dienstkräften obliegt die Herausgabe, Rücknahme und Prüfung auf Funktion des FEM. Darüber hinaus ist die verantwortliche Dienstkraft für die ordnungsgemäße Dokumentation der ausgegebenen Gerätschaften im Ausgabebuch FEM zuständig.

5. Gibt es seit 2010 verlustige besondere Einsatzmittel wie beispielsweise aber nicht ausschließlich die in Frage 1 benannten? Bitte nach Abteilung, Kommissariat und Dienststellen, in denen die Einsatzmittel aufbewahrt und abhandengekommen sind, aufschlüsseln. Bitte angeben, um was für Einsatzmittel in welcher Stückzahl, Menge oder Volumen es sich handelte sowie jeweils zudem einen kurzen Sachverhalt des Verlustes schildern. Bitte zudem angeben, ob die betreffenden Einsatzmittel weiterhin als verlustig gelten, das Verbleiben ermittelt werden konnte

oder ob sie wieder aufgefunden werden konnten und, falls dies der Fall ist, bitte auch jeweils angeben und darstellen, wie und durch wen die Einsatzmittel wiedergefunden wurden.

Zu 5.:

Sofern es sich hierbei nicht um Schusswaffen, Munition oder Gegenstände im Wert höher als 410,00 € handelt (Regelung ergibt sich aus der Nr. 2.1 AV § 73 Landeshaushaltsordnung), wird eine Trennung nach Verlust oder Diebstahl nicht statistisch einheitlich erfasst.

In diesem Fall werden Verlustmeldungen maximal 5 Jahre aufbewahrt. Da die angeforderten Daten nicht automatisiert vorgehalten werden, ist eine detailtiefe Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die seit dem Jahr 2015 erfolgte Erfassung der in Verlust geratenen bzw. gestohlenen FEM unterteilt nach Reizstoffsprühgerät (RSG), Mehrzweckstock, Schlagstock und ballistische Schutzweste bitte ich der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

FEM	Anzahl gesamt	Organisationseinheit								
		Dir 1	Dir 2	Dir 3	Dir 4	Dir 5	Dir 6	Dir E	LKA	PA
RSG 3	708	44	89	61	34	108	54	309	7	2
Schlagstock	78	0	4	11	3	45	6	9	0	0
Mehrzweckstock	231	5	6	11	11	17	0	177	4	0
Ballistische Schutzweste	26	5	3	0	0	12	0	3	0	3

Stand: 24. September 2019; Quelle: Zulieferungen der Direktionen, Ämter und PA

6. Welche Bestrebungen wurden und werden unternommen, um verlustiger Einsatzmittel wieder habhaft zu werden?

Zu 6.:

Die Bestrebungen richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Grundsätzlich erfolgt eine Absuche an allen relevanten Örtlichkeiten, die als Verlustort in Betracht zu ziehen sind. Bei Schusswaffen sowie höherwertigen FEM erfolgen darüber hinaus die Ausschreibung einer Sachfahndung sowie eine Information an alle Dienststellen der Polizei Berlin über den Verlust.

Berlin, den 7. Oktober 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport